

Allgemeine Geschäftsbedingungen (mit Maklerauftrag) der SHL Versicherungsmakler GmbH

Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (mit Maklerauftrag) gelten für die von der SHL Versicherungsmakler GmbH (Makler) zur Verfügung gestellten Leistungen. Durch die Zustimmung auf der Internetseite des Maklers gelten diese Bedingungen durch den Interessenten (Auftraggeber) als verbindlich vereinbart.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit Maklerauftrag haben ausschließlich Gültigkeit für den von der SHL Versicherungsmakler GmbH und dem Auftraggeber abgeschlossenen Versicherungsvertrag. Der Auftraggeber beauftragt den Versicherungsmakler mit der Vermittlung und Betreuung des vom Auftraggeber beantragten Versicherungsschutzes.

Die Vermittlung weiterer Versicherungsverträge für den Auftraggeber durch die SHL Versicherungsmakler GmbH bedarf des Abschlusses eines separaten Versicherungsmaklervertrags.

Leistungsumfang

Die SHL Versicherungsmakler GmbH stellt als Versicherungsvermittler unentgeltlich und unverbindlich Auskünfte über Tarife und Bedingungen von mit dem Makler kooperierenden Versicherungsunternehmen zur Verfügung. Die Vermittlung eines Versicherungsvertrags erfolgt auf Grundlage der vom Makler angebotenen Konditionen sowie der vom Auftraggeber übermittelten Angaben zur Person und zum versicherten Risiko.

Die Beratung wurde - soweit nicht abweichend dokumentiert - eigenverantwortlich im Onlineverfahren durchgeführt. Eine umfassende Gesamtbedarfsanalyse erfolgte nicht, kann auf ausdrücklichen - gesondert mitzuteilenden - Wunsch jedoch persönlich durchgeführt werden.

Der durch die SHL Versicherungsmakler GmbH vermittelte Versicherungsvertrag wird auch nach Herbeiführung des Vermittlungserfolgs durch den Makler weiter betreut, sofern die Vertragsparteien keine hiervon abweichenden Vereinbarungen getroffen haben. Weitere Versicherungsverträge des Auftraggebers, welche die SHL Versicherungsmakler GmbH nicht vermittelt hat, werden nicht betreut.

Der Makler erfüllt seine Pflichten in Übereinstimmung mit den §§ 59 ff. VVG mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Der Makler legt seinem Rat regelmäßig – soweit er nicht ausdrücklich auf eine eingeschränkte Versicherer- und Vertragsauswahl hinweist – eine hinreichende Zahl von auf dem Markt angebotenen Versicherungsverträgen und von Versicherern zu Grunde. Auswahlkriterien sind in erster Linie die gebotene Leistung, der Preis, die Sicherheit, die Verfügbarkeit, die Art und Weise der Schadensabwicklung sowie der Geschäftsprozesse der Versicherungsunternehmen bzw. der Versicherungsverträge.

Der Makler berücksichtigt hierbei nur die der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) unterliegenden Versicherer (Versicherer mit Sitz oder Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland), die Vertragsbedingungen in deutscher Sprache anbieten. Ausländische Versicherer bleiben im Regelfall unberücksichtigt. Sofern die Art der Risiken oder die Marktverhältnisse es erfordern, ist es dem Makler freigestellt, Versicherungen auch an im Dienstleistungsverkehr tätige Versicherer zu vermitteln. Eine rechtliche Verpflichtung hierzu besteht allerdings nicht.

Die SHL Versicherungsmakler GmbH ist Mitglied im Verband Deutscher Versicherungsmakler e.V. (VDVM) und erfüllt dessen Qualitätsanforderungen, die insbesondere bzgl. der Berufsqualifikation und des notwendigen Vermögensschadenhaftpflicht-versicherungsschutzes über den gesetzlichen

Anforderungen liegen. Darüber hinaus hat die SHL Versicherungsmakler GmbH ein TÜV-zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem gemäß ISO 9001:2008.

Ein Maklerauftrag mit der SHL Versicherungsmakler GmbH kommt erst nach Annahme des Antrags und Abschluss des Versicherungsvertrags auf Grundlage der übermittelten Daten des Auftraggebers zustande. Ein Versicherungsvertrag kommt nur zwischen dem Auftraggeber und dem von ihm ausgewählten Anbieter zustande. Die Zahlung des Versicherungsbeitrages erfolgt direkt an die Versicherungsgesellschaft. Die SHL Versicherungsmakler GmbH stellt selbst keine Rechnungen und nimmt keine Abbuchungen vor. Der Makler hat auf das Zustandekommen bzw. Nichtzustandekommen des Vertragsvertrags nur bedingt Einfluss. Ob ein Vertrag mit dem Anbieter zustande kommt, ist abhängig von den Bedingungen des jeweiligen Anbieters.

Vergütung

Die Leistungen des Maklers werden durch die von den Versicherungsgesellschaften gezahlten Courtagen abgegolten. Durch die Beauftragung des Maklers entstehen daher dem Auftraggeber keine zusätzlichen Kosten. Hiervon abweichende Regelungen müssen ausdrücklich zwischen Makler und Auftraggeber vereinbart werden.

Vollmachten

Die SHL Versicherungsmakler GmbH wird vom Auftraggeber mit der Vermittlung und Betreuung des vom Makler angebotenen und vom Auftraggeber beantragten Versicherungsschutzes bevollmächtigt. Der Makler ist berechtigt, sämtliche Willenserklärungen und Anzeigen für den Auftraggeber abzugeben und entgegenzunehmen, sowie bei der Schadenregulierung mitzuwirken. Der Makler ist berechtigt, personenbezogenen Daten intern an die Unternehmen der SHL Gruppe weiterzugeben.

Der Makler ist nicht verpflichtet, die Vollmacht nach eigenem Ermessen einzusetzen. Der Makler ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Die Vollmacht ist zeitlich nicht befristet. Sie kann vom Auftraggeber jederzeit widerrufen werden, sie erlischt aber spätestens mit Beendigung des vermittelten Versicherungsschutzes.

Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung, insbesondere zur vollständigen Erteilung wahrheitsgemäßer Angaben, verpflichtet. Er ist auch während der Vertragslaufzeit verpflichtet, dem Makler unverzüglich alle Risikoänderungen mitzuteilen.

Haftung / Verjährung

Der Haftungsrahmen des Maklers beläuft sich im Falle leicht fahrlässiger Verletzungen seiner vertraglichen Pflichten auf bis zu 2,5 Mio. € je Schadensfall. Der Makler hält bis zu dieser Summe eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung vor, die die Anforderungen des § 9 Abs. 2 Versicherungsvermittlungsverordnung deutlich übersteigt. Soweit im Einzelfall das Risiko eines höheren Schadens besteht, hat der Auftraggeber die Möglichkeit den Haftpflichtversicherungsschutz des Maklers auf eigene Kosten auf eine Versicherungssumme zu erhöhen, die das übernommene Risiko abdeckt.

Ansprüche auf Schadenersatz verjähren innerhalb von 3 Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Auftraggeber Kenntnis von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Ersatzpflichtigen erlangt hat oder ohne grobe

Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen. Spätestens verjähren Ansprüche jedoch nach 5 Jahren, beginnend mit dem Schluss des Jahres, in welchem der Maklervertrag beendet wurde. Unbenommen von den vorstehenden Regelungen bleibt die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer zumindest fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen sowie für sonstige Schäden, die auf einer zumindest grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen, weiterhin bestehen.

Datenschutz

Rechte und Pflichten des Maklers betreffend die Weitergabe von Kundendaten ergeben sich aus der separaten [Datenschutzerklärung für Web-Seiten der SHL Versicherungsmakler GmbH](#) sowie der [Einverständniserklärung zur Kontaktaufnahme](#).

Vertragsdauer / Kündigung

Der Maklerauftrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann vom Auftraggeber jederzeit ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden.

Der Makler kann mit einer Frist von 1 Monat kündigen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Vertrag jederzeit gekündigt werden. Die Vorlage einer Maklervollmacht, welcher der Kunde mit einem anderen Versicherungsmakler abgeschlossen hat, wird auch als wichtiger Grund angesehen.

Die Parteien sind sich darüber einig, dass der Maklerauftrag auch endet, wenn der Auftraggeber den Versicherungsvertrag kündigt. Selbiges gilt, wenn der Kunde sein Recht zur Datenlöschung oder Datensperrung laut [Datenschutzerklärung für Web-Seiten der SHL Versicherungsmakler GmbH](#) in Anspruch nimmt.

Versicherer- und Produktauswahl

Wir berücksichtigen – soweit im Einzelfall nicht anders vereinbart – ausschließlich Versicherer, welche aktiv mit Versicherungsmaklern zusammenarbeiten und eine übliche Courtage vergüten. Hier durch entstehen Ihnen keine zusätzlichen Kosten. Bei der Auswahl der Versicherer legen wir eine hinreichende Zahl von auf dem Markt angebotenen Versicherungsverträgen und von Versicherern zu Grunde. Auswahlkriterien sind in erster Linie die gebotene Leistung, der Preis, die Sicherheit, die Verfügbarkeit, die Art und Weise der Schadensabwicklung sowie der Geschäftsprozesse der Versicherungsunternehmen bzw. der Versicherungsverträge. Der Makler berücksichtigt hierbei nur die der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) unterliegenden Versicherer (Versicherer mit Sitz oder Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland), die Vertragsbedingungen in deutscher Sprache anbieten. Ausländische Versicherer bleiben im Regelfall unberücksichtigt. Sofern die Art der Risiken oder die Marktverhältnisse es erfordern, ist es dem Makler freigestellt, Versicherungen auch an im Dienstleistungsverkehr tätige Versicherer zu vermitteln. Eine rechtliche Verpflichtung hierzu besteht allerdings nicht.

Das angebotene Produkt wurde auf Basis regelmäßiger Marktbeobachtungen ausgewählt und zeichnet sich mit einem überdurchschnittlichen Versicherungsschutz zu einem günstigen Preis aus. Die Versicherer, mit welchen die SHL Versicherungsmakler aktiv zusammenarbeitet und bei unserer Marktbeobachtung Berücksichtigung erhalten Sie auf Anfrage.

Pflichtangaben nach §11 der Verordnung über die Versicherungsvermittlung

- Wir sind als Versicherungsmakler mit Erlaubnis nach § 34d Abs. 1 GewO tätig.
- Unsere Registrierungsnummer lautet: D-2D9A-7ZP54-63
Die Eintragung im Register kann wie folgt überprüft werden:
Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK) e.V., Breite Straße 29, 10178 Berlin,
Telefon: 0180-500 585-0* (*14 Cent/min aus dem dt. Festnetz, höchstens 42 Cent/Min aus Mobilfunknetzen)
www.vermittlerregister.info
- Folgende Schlichtungsstellen können zur außergerichtlichen Streitbeilegung angerufen werden: Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin,
www.versicherungsombudsmann.de
Ombudsmann Private Kranken- und Pflegeversicherung, Postfach 06 02 22, 10052 Berlin,
www.pkv-ombudsmann.de
- Es bestehen keine Beteiligungen an und von Versicherungsunternehmen von mehr als 10 Prozent.

Schlussbestimmungen

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dieses Formerfordernis kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung aufgehoben werden. Sollte eine Vorschrift dieses Vertrages unwirksam sein oder durch die Rechtsprechung oder durch gesetzliche Regelungen unwirksam werden, so hat dies nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge. Die nichtige Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck am ehesten entspricht. Gerichtsstand für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Sitz des Maklers.

Einverständniserklärung zur Kontaktaufnahme (per Telefon/Email und Telefax) durch die SHL Versicherungsmakler GmbH

Der Gesetzgeber verpflichtet uns im Rahmen der üblichen Geschäftsbeziehung zur Einholung dieser Einverständniserklärung. Sie werden keine unerwünschte Werbung erhalten, noch werden die Daten zu diesem Zweck an Dritte weitergeleitet.

Sie willigen ausdrücklich ein, dass Sie die SHL Versicherungsmakler GmbH als Makler auch über den Umfang der vom Makler vermittelten und betreuten Versicherungsverträge hinaus über Versicherungsprodukte und Neuerungen informieren darf, insbesondere auch über den etwaigen Abschluss neuer Versicherungsverträge und / oder über inhaltliche Änderungen und Ergänzungen von bestehenden Verträgen und zwar neben dem Briefverkehr per Telefon, E-Mail und Fax.

Eine Weitergabe Ihrer persönlichen Daten an Dritte zu rein werblichen Zwecken darf und wird nicht erfolgen. Ihre Einverständnis können Sie jederzeit widerrufen kann. Der Widerruf bedarf der Textform (Brief, Fax, Email) und ist zu richten an Ihren persönlichen Berater oder einen Mitarbeiter der SHL Versicherungsmakler GmbH.

Sie erklären sich einverstanden, dass die vom Makler erhobenen Daten zum oben genannten Zweck gespeichert, verarbeitet und genutzt werden dürfen.

Bitte beachten Sie als Ergänzung zu dieser Einverständniserklärung auch die [Allgemeinen Geschäftsbedingungen \(mit Maklerauftrag\) der SHL Versicherungsmakler GmbH](#), sowie unsere [Datenschutzerklärung für Web-Seiten der SHL Versicherungsmakler GmbH](#).

Wichtige Hinweise der SHL Versicherungsmakler GmbH zum Versicherungsvertrag

Bevor Sie den Antrag abschicken, lesen und speichern Sie bitte die vertragsrelevanten Dokumente sowie die nachfolgenden Hinweise. Diese werden durch Ihre Bestätigung Vertragsinhalt.

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Telefax, E-Mail) widerrufen.

Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben, jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312g Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 246 § 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und der Versicherer erstattet Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag in Höhe von 1/360 der Jahresprämie (siehe Versicherungsschein) pro Tag. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind. Besondere Hinweise: Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Mitteilung nach §19 Abs. 5 VVG-E über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht (Ihre Angaben zum Versicherungsschutz)

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Prinzipiell bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht, dass alle von Ihnen gemachten Angaben, nach denen wir Sie in dem online Dialog gefragt haben, der Wahrheit entsprechen.

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in dem online Dialog in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig zu beantworten. Wenn wir oder das Versicherungsunternehmen nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur wahrheitsgemäßen Anzeige (Beantwortung) verpflichtet. Sollten Sie in dem online Dialog oder Antrag nicht alle Möglichkeiten zur korrekten Beantwortung des Risikos gefunden haben oder weitere Anmerkungen/Fragen haben, so nutzen Sie bitte das unten stehende Bemerkungsfeld.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht hat der Versicherer kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte. Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz.

Erklärt der Versicherer den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleibt der Versicherer dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war.

Die Leistungspflicht des Versicherers entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben. Bei einem Rücktritt steht dem Versicherer der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Kündigung

Kann der Versicherer nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Das Kündigungsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

3. Vertragsänderung

Kann der Versicherer nicht zurücktreten oder kündigen, weil der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil. Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht wird der Versicherer Sie in seiner Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung der Rechte des Versicherers

Der Versicherer kann seine Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das vom Versicherer geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung der Rechte hat der Versicherer die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt. Zur Begründung kann der Versicherer nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist. Der Versicherer kann sich auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

Allgemeine Hinweise zu allen Versicherungssparten

Bitte beachten Sie nachstehende Hinweise, damit im Leistungsfall der volle Anspruch auf die Versicherungsleistung nicht gefährdet wird:

- Soweit Ihnen der Versicherungsschein direkt vom Versicherer zugeht, bitten wir diesen auf Korrektheit zu prüfen, insbesondere dahingehend, ob Abweichungen vom gestellten Antrag dokumentiert wurden. Gerne können Sie uns beauftragen, den Versicherungsschein auf Korrektheit zu prüfen.
- Wir weisen darauf hin, dass der Versicherungsschutz erst nach Bezahlung des Erstbeitrages, frühestens zum beantragten Versicherungsbeginn beginnt, soweit vom Versicherer keine vorläufige Deckung erteilt wurde. Der Versicherungsschutz erlischt, wenn Folgebeiträge nicht innerhalb der in der Mahnung bestimmten Frist (i.d.R. 2 Wochen) entrichtet werden.
- Bitte beachten Sie die jeweiligen vertraglichen Obliegenheiten. Eine Nichtbeachtung vertraglicher Obliegenheiten kann zu Leistungseinschränkungen und Leistungsfreiheit des Versicherers führen. Obliegenheiten sind z.B.:
 - die unverzügliche Meldung von Schadensfällen, welche eine Leistungspflicht des Versicherers begründen können,
 - Maßnahmen zur Schadensvorbeugung und nach Eintritt des Schaden Maßnahmen zur Schadensminderung,
 - die Anzeige von gefahrerhöhenden Umständen bei und nach Vertragsabschluss,
 - weitere Obliegenheiten gemäß den jeweiligen Versicherungsbedingungen.
- Bitte informieren Sie uns, wenn sich bei Ihnen Veränderungen ergeben, welche eine Anpassung der Versicherungsverträge erfordern oder erfordern könnten. Ebenso stehen wir Ihnen nach Aufforderung gerne zur Verfügung, wenn die bestehenden Versicherungsverträge an geänderte Marktgegebenheiten angepasst werden sollen.
- Wesentliche Informationen können Sie dem Produktinformationsblatt des Versicherers entnehmen, sowie den allgemeinen spartenspezifischen Informationsunterlagen, welche Sie von dem Versicherer erhalten.
- Falls Sie uns mit der Vermittlung eines neuen Versicherungsvertrages beauftragt haben, bitten wir Sie, einen außerhalb unserer Betreuung bestehenden Vorvertrag erst nach Annahme des neuen Vertrages (= Zugang des Versicherungsscheins) zu kündigen. Sollten Kündigungsfristen zu beachten sein, sprechen Sie uns bezüglich der weiteren Vorgehensweise an.
- Im Rahmen der erteilten Vollmacht nehmen wir auch die Vertragsinformationen und -bedingungen vom Versicherer gemäß § 7 VVG entgegen. Auf die Übergabe der Vertragsinformationen und -bedingungen vor Vertragsabschluss gem. § 7 VVG wird verzichtet. Wir veranlassen den Versicherer, Ihnen die Vertragsinformationen und -bedingungen mit dem Versicherungsschein zukommen zu lassen bzw. Sie können diese von uns anfordern.
- Sie haben uns ausschließlich mit der Vermittlung eines Versicherungsvertrages beauftragt (Maklereinzelauftrag). Wir sind gerne auch künftig für Sie tätig. Bitte kommen Sie bei Bedarf aktiv auf uns zu.

Versicherungsschutz

Hinweis: Versicherungsschutz besteht erst dann, wenn der Antrag auf Abschluss der Versicherung vom Versicherer angenommen und bestätigt wird.

Es gilt nur der in den Versicherungsbedingungen angegebene Versicherungsschutz. Die angezeigten Leistungen werden nach bestem Wissen und Gewissen aktualisiert, für den Versicherungsvertrag gilt jedoch ausschließlich der in den Versicherungsbedingungen angegebene Leistungsumfang.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Anschrift der Aufsichtsbehörde: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.